

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES NR. 02 „GARTENSTRASSE 1“

VERFAHRENSVERMERKE

01. Die Gemeindevertretung hat am 25.07.2000 die Durchführung eines Verfahrens zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „Gartenstraße 1“ beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist am erfolgt.

Nauen, den 22.10.03.
 Markee, den
 (Unterschrift) (Unterschrift)
 - Der Amtsdirektor des Amtes Nauen Land -
 - Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Markee -

02. Den betroffenen Bürgern wurde gemäß § 13 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Nauen, den 22.10.03.
 (Unterschrift)
 - Der Amtsdirektor des Amtes Nauen Land -

03. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Nauen, den 22.10.03.
 (Unterschrift)
 - Der Amtsdirektor des Amtes Nauen Land -

04. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Nauen, den 22.10.03.
 Markee, den
 (Unterschrift) (Unterschrift)
 - Der Amtsdirektor des Amtes Nauen Land -
 - Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Markee -

05. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Falkensee, den 4.11.2002
 (Unterschrift)
 (Ort, Datum, Siegeldruck) - Vermessungsstelle -

06. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „Gartenstraße 1“, bestehend aus der Planzeichnung - TEIL A - und dem Text - TEIL B -, wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Nauen, den 22.10.03.
 Markee, den
 (Unterschrift) (Unterschrift)
 - Der Amtsdirektor des Amtes Nauen Land -
 - Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Markee -

07. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung - TEIL A - und dem Text - TEIL B -, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.6.2004, AZ IV/634/020.04/18, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Nauen, den 18.6.2004
 (Unterschrift)
 - Der Amtsdirektor des Amtes Nauen Land -

08. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ bestätigt.

Nauen, den
 Markee, den
 (Unterschrift) (Unterschrift)
 - Der Amtsdirektor des Amtes Nauen Land -
 - Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Markee -

09. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung - TEIL A - und dem Text - TEIL B -, wird hiermit ausgefertigt.

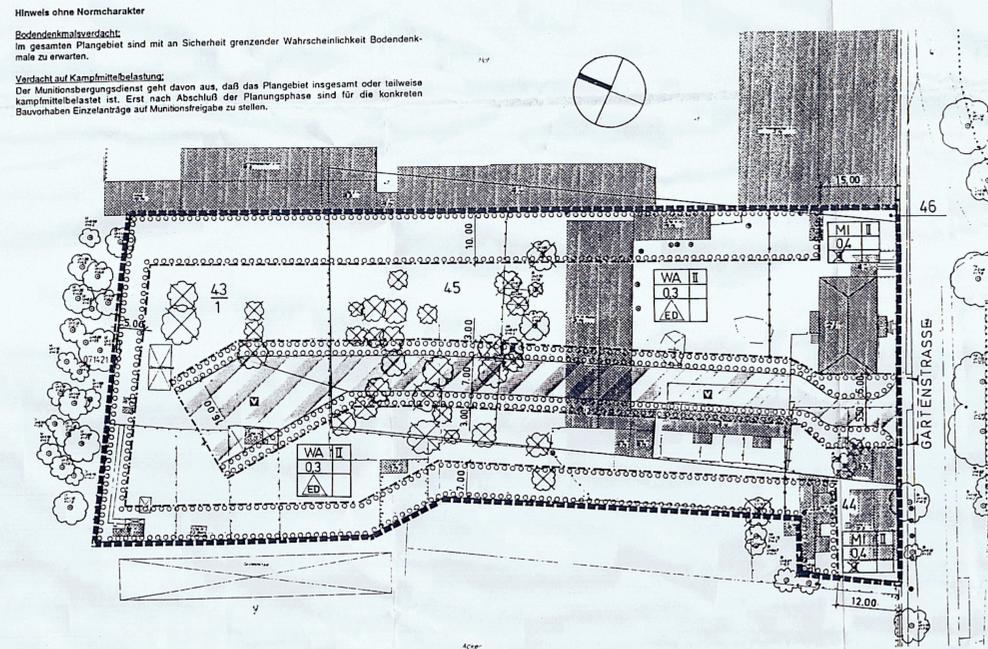
Nauen, den 18.7.2004
 (Unterschrift)
 - Der Amtsdirektor des Amtes Nauen Land -
 - Bürgermeister der Stadt Nauen -

10. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie der Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 18.7.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.7.2004 in Kraft getreten.

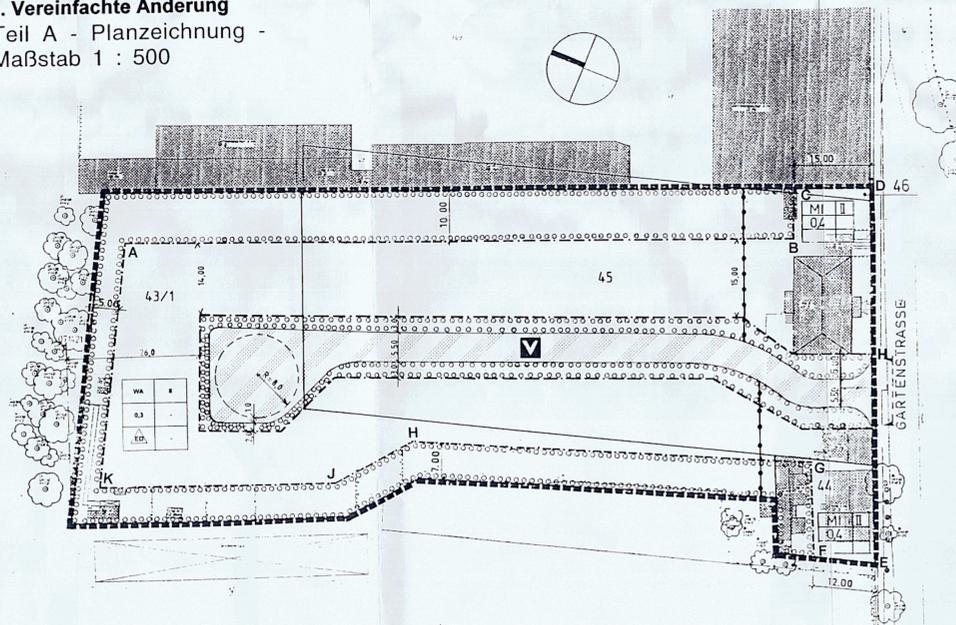
Nauen, den 21.7.2004
 (Unterschrift)
 - Der Amtsdirektor des Amtes Nauen Land -
 - Bürgermeister der Stadt Nauen -

PLANZEICHNUNG DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES NR. 02 „GARTENSTRASSE 1“

Maßstab 1:500



Bebauungsplan Nr. 02 "Gartenstraße 1" 1. Vereinfachte Änderung Teil A - Planzeichnung - Maßstab 1 : 500



ZEICHENERKLÄRUNG

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
M Mischgebiete	§ 6 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
0,3 Grundflächenzahl z.B. 0,3	§ 16 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß z.B. II	§ 16 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 20 BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 1 und 2 BauNVO
Baugrenze	§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO
Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie	
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
Sonstige Planzeichen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
Maßzahlen für die Vermaßung der zeichnerischen Festsetzungen, z. B. 3,0, Angabe in Meter	§ 16 Abs. 5 BauNVO
R = 8,0 Wendekreisradius, in Meter	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugruben	§ 1 Abs. 2 und 3 BauNVO
Füllschema der Nutzungsschablone:	
1 4 1. Art der baulichen Nutzung	
2 5 2. Grundflächenzahl	
3 6 3. Bauweise	
4 5. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
5. ---	
6. ---	

II. LEGENDE AUS DEM VERMESSUNGSPLAN

44	Flurstücksbezeichnung, z. B. 44
○	Flurstücksgrenzen
■	Gebäude

- TEIL B -

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung wird in der nebenstehenden Planzeichnung - Teil A - durch die Punkte A-B-C-D-E-F-G-H-I-J-K-A bestimmt.
- Im Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung gelten mit Ausnahme der in der nebenstehenden Planzeichnung - Teil A - festgesetzten Inhalte alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 02 „Gartenstraße 1“ fort.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des OLG-Verordnungsänderungsgesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2852)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch SAG Bau in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)

Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung vom 25. Juni 1992 (GVBl. S. 208), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 106)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990-PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) (Planzeichnungsverordnung 1990-PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 (GVBl. I S. 210 Nr. 12 vom 21. Juli 2003)

GEMEINDE MARKEE

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 02 „GARTENSTRASSE 1“

Planbereich:	Gemarkung Markee Flurstücke 43/1, 44, 45 und 46
Planungsgrundlage:	Bebauungsplan Nr. 02 Maßstab: 1 : 500
Planungsstand:	Änderungssatzung Januar 2001

Planverfasser:	IGF
INGENIEURGESELLSCHAFT FALKENREHDE MBH	
IGF Ingenieurgesellschaft Falkenrehde mbH, Postdammer Str. 31, 14641 Falkenrehde Tel.: 03 32 338 09 92, 0 30 53, 8 09 94, Fax: 03 32 338 09 95	